In den nachfolgenden Beispielen werden folgende Annahmen getroffen:

- Zeta 1: 35%

- Zeta 2: 10%

- Beta: 12.3%

- Patentboxerträge: 20'000

Die Berechnung des massgebenden Gewinns erfolgt in zwei Schritten:

- 1. Berechnung nach Art 57b Abs. 1 und 2 FiLaV
- 2. Berechnung nach Art. 57b Abs. 3 FiLaV (Entlastungsbegrenzung)

Der massgebende Gewinn entspricht des höheren Betrags der Berechnungen. Die für den massgebenden Gewinn geltende Berechnung ist in den nachfolgenden Beispielen jeweils grün hinterlegt

Art 57b Abs.1 und Abs. 2 Gewinne Auslandsparte (hiervon 60% Beta) Gewinne Auslandsparte (hiervon 40% Zeta) Gewinne Inlandssparte Total st. Gewinn	Gewinne 54'000 36'000 10'000	<u>Beta</u> 12.3% — 46'000 <u>hien</u>	Patente > 20'000 Rest > 26'000	Zeta 2 10%	Zeta 1 35% 35%	6'64. 70 9'10 16'44
Art 57b Abs.3 Steuerbarer Gewinn	<u>Gewinne</u> 100'000	mind.* 30%			Zeta 1 35%	10'50

^{*} entspricht Entlastungsbegrenzung von 30% gemäss Art 20a Abs. 3 resp. Art 57b Abs. 3 E-FiLaV